



Gemeinde 5073 Gipf-Oberfrick

Gemeindekanzlei

Tel. 062 865 80 40 Fax 062 865 80 49

E-Mail: gemeindekanzlei@gipf-oberfrick.ch

Wo's schön ist!

www.gipf-oberfrick.ch

Merkblatt Solaranlagen

Gesetzliche Bestimmungen und Praxis

Bundesrecht

Übergeordnet gilt das Raumplanungsgesetz des Bundes. Der neu aufgenommene Art. 18 a ist seit 1. Januar 2008 in Kraft:

Art. 18a15 Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Kanton und Gemeinden haben somit eine grundsätzliche positive Haltung gegenüber Solaranlagen in ihren Gesetzesbestimmungen zu verankern.

Kantonales Recht

Gemäss der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) sind nicht reflektierende Solareinrichtungen bis zu 10 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite nicht bewilligungspflichtig, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften der Gemeinden.

Eine weitere Hilfe ist das Merkblatt "Solaranlagen im Baugebiet" vom Oktober 2009.

Kommunales Recht (neue BNO)

Gemäss § 10 der BNO sind Solaranlagen in Kernzone bewilligungspflichtig. Für die Errichtung von Solaranlagen ist ein Fachgutachten einzuholen.

Anwendung dieser Rechte in der Praxis in Gipf-Oberfrick

In Gipf-Oberfrick gilt zuerst die Unterscheidung zu machen zwischen der Kernzone und allen anderen Bauzonen.

Bestimmungen in allen Wohn- und Gewerbebezonen mit Ausnahme der Kernzone

- Nicht reflektieren Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche bedürfen keiner Baubewilligung, dürfen also gesuchsfrei erstellt werden.

- Solaranlagen mit mehr als 10 m² Fläche bedürfen eines Baugesuchs, werden aber bewilligt, wenn sie je nach Lage und Standort genügend in die Dach- und Fassadenflächen integriert sind. In der Regel sind auch aufgeständerte Anlagen bewilligungsfähig.
- Solaranlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Beurteilung und Zustimmung durch die Abteilung für Baubewilligungen, BVU.

Bestimmungen in der Kernzone

- Alle Solaranlagen, auch solche mit weniger als 10 m² Fläche, bedürfen in der Kernzone eines Baugesuches.
- Solarwärmeanlagen (thermische Energie) sind in der Kernzone grundsätzlich zugelassen. Voraussetzung ist, dass sie sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche integriert werden. In der Regel wird auf Kosten der Bauherrschaft ein Fachgutachten verlangt. Zusätzlich kann der Gemeinderat die kantonale Ortsbildpflege beiziehen.
- Solarstromanlagen (Produktion von Energie) sind in der Kernzone in der Regel nicht zugelassen, weil sie nicht zwingend an den Standort gebunden sind. Falls eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, wäre in jedem Fall ein Fachgutachten notwendig.
- Solaranlagen in der Kernzone sind in das Dach zu integrieren (nicht aufgeständert). Sie sind wenn möglich in den unteren zwei Dritteln der Dachfläche zu positionieren. Weiter ist bei der Beurteilung die kantonale Praxis (Kantonales Merkblatt Solaranlagen, Absatz 3) zu beachten.
- Solaranlagen bei Bauten unter kommunalen Schutz sind zurückhaltend zu bewilligen. Nur gut integrierte und wenig störende Anlagen können bewilligt werden. Für Solaranlagen bei Bauten unter kommunalem Schutz ist zwingend ein Fachgutachten notwendig. Solaranlagen bei Bauten, die unter kantonalem Schutz (1 Baute) stehen, sind in der Regel nicht erlaubt. Bei Gesuchen ist in jedem Fall die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Gipf-Oberfrick, 16. November 2009

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Andreas Schmid Urs Treier
Gemeindeammann Gemeindeschreiber